



Gewährleistung / Garantie / Haftung

BEIM INSTALLATIONS-AUFTRAG

4/4 TOUR

„Es gibt Anwälte, die Konflikte vervielfachen. Und es gibt Anwälte, die Ihre Probleme lösen. Mit Freude und juristischer Kompetenz. Mit der erforderlichen Zeit und nötigen Effizienz!“

Mag. Markus Mayer (Partner)

Mag. Philipp Zeidlinger (angestellter Rechtsanwalt)

Nusterer & Mayer Rechtsanwälte OG

Rathausplatz 3

A-3100 St. Pölten

www.nmp.at



Mag. Markus Mayer (Partner)

*Nusterer & Mayer Rechtsanwälte OG
Rathausplatz 3
A-3100 St. Pölten
www.nmp.at*



Mag. Philipp Zeidlinger

*Nusterer & Mayer Rechtsanwälte OG
Rathausplatz 3
A-3100 St. Pölten
www.nmp.at*

Inhalt

- **Begriffsabgrenzung der Haftung**

Die „großen drei“ der Haftung – Gewährleistung / Garantie / Schadenersatz

- **Gewährleistung – insbesondere Gewährleistung NEU „VGG“**

rechtliche Grundlagen / Fristen / Gewährleistungsbehelfe

- **Schadenersatz**

Unterschiede zur Gewährleistung

- **Garantie**

ist das nicht das Gleiche?

- **Warnpflicht des Werkunternehmers**

wann und worüber muss gewarnt werden?

Die großen drei der Haftung

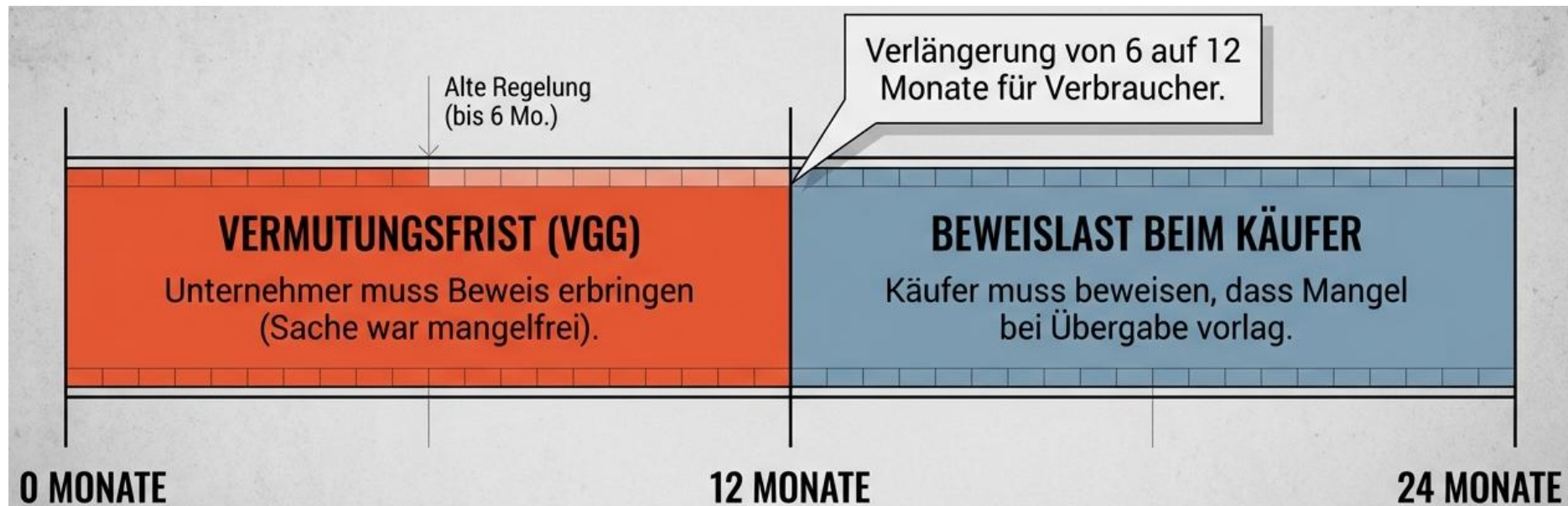
Gewährleistung	Schadenersatz	Garantie
Definition: gesetzliche Haftung für Mängel, die bei Übergabe vorhanden sind	Definition: Haftung für Schäden durch den Mangel (Mangelschaden und Folgeschäden)	Definition: freiwilliges (vertragliches) Versprechen (z.B. Funktionsfähigkeit für 5 Jahre)
Basis: gesetzlich (ABGB / VGG)	Basis: gesetzlich	Basis: vertragliche Vereinbarung
Verschulden: NEIN - verschuldensunabhängig	Verschulden: JA (Fahrlässigkeit oder Vorsatz)	Verschulden: je nachdem wie es definiert wurde
Verjährung: 2 Jahre (bewegliche Sachen)	Verjährung: 3 Jahre ab Kenntnis des Schadens und Schädigers	

Gewährleistung

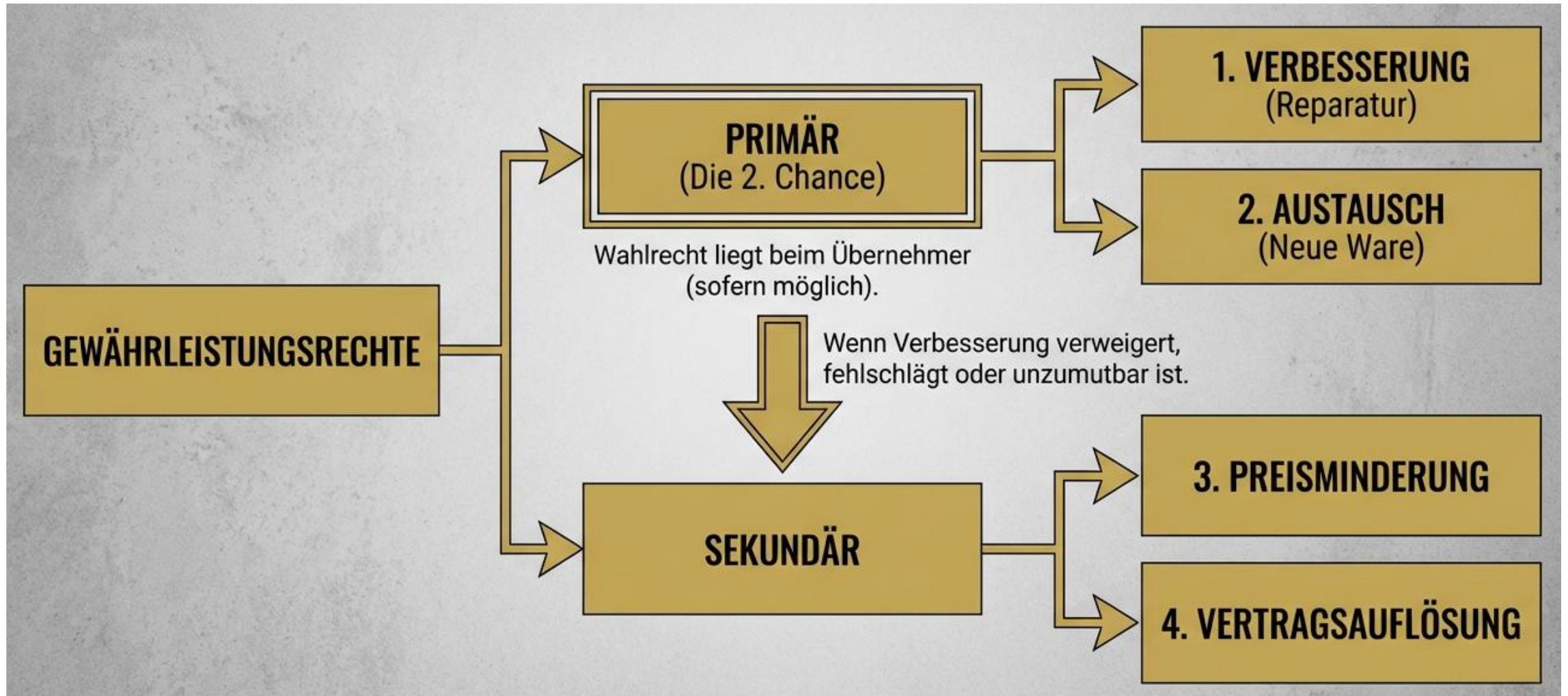
- **Grundlagen:**
 - verschuldensunabhängige Haftung für die **vertraglich geschuldete Leistung** / Ware
 - Installationsunternehmen
 - Werkvertrag (Installationsarbeiten, Wartungsarbeiten)
 - Dienstleistungsvertrag (Überprüfung, Begutachtung)
 - Werk-/Kaufvertrag (bei Ersatzteilen) – Achtung Ersatzteile / Verschleißteile (Perlator / Dichtung)
 - **Mangel:**
 - entspricht die verkaufte Ware (Kaufvertrag) bzw. die Leistung der Beschreibung?
 - bei Verschleißteilen ist besondere Vorsicht geboten, ob das Produkt mangelhaft ist / erst durch Verschleiß wurde
 - wurde die beauftragte und vertraglich definierte Reparatur ordnungsgemäß durchgeführt?
 - entspricht die Überprüfung, Begutachtung dem vorliegenden Fehlerbild?
 - liegt der Mangel bereits seit Übergabe vor – war die Leistung / das Produkt also mangelhaft?
 - **WICHTIG:** wozu hat sich der Installateur konkret verpflichtet? (Auftrag / Dokumentation)

Gewährleistungsfristen

- **Gewährleistungsfrist:**
 - bei beweglichen Sachen (auch Werkverträgen): 2 Jahre ab „Übergabe“
 - **Achtung!** die Gewährleistungsfrist beginnt bei Reparaturen (Nachbesserungen) neu zu laufen
- **Beweislastumkehr**
 - Kunde muss innerhalb der Frist der Beweislastumkehr NUR den Beweis erbringen, dass ein Mangel vorliegt – sodann gilt, dass der Mangel bereits bei Übergabe vorhanden war – Freibeweis durch Werkstatt möglich



Gewährleistungsbehelfe



Gewährleistungsbehelfe

- **primäre Gewährleistungsbehelfe**
 - **Verbesserung (Reparatur) oder Austausch:**
 - Der Kunde kann bei Kaufvertrag grundsätzlich wählen: ob er das Produkt repariert oder ein neues, mangelfreies Produkt erhält.
 - bei Werkvertrag: ist ein Austausch des mangelhaften Werkes nur zulässig, wenn dies möglich und verhältnismäßig ist (z. B. bei Einbau von unbrauchbaren Ersatzteilen).
 - **Priorität:**
 - Der Verkäufer hat grundsätzlich das Recht, den Mangel zuerst zu beheben (Nacherfüllung)
- **sekundäre Gewährleistungsbehelfe (nachrangig)**

werden erst relevant, wenn die primären Behelfe nicht möglich sind, scheitern, unzumutbar sind oder die Werkstatt die Nacherfüllung verweigert.

 - **Preisminderung:** Der Kaufpreis wird herabgesetzt.
 - **ehem. Wandlung (Vertragsauflösung):** Der Vertrag wird rückgängig gemacht.
 - **Ausnahme:** Bei geringfügigen Mängeln ist eine Wandlung ausgeschlossen

Schadenersatz

- **Grundlagen:**

- Schadenersatz statt Gewährleistung (§ 933a ABGB) greift, wenn
- die Werkstatt einen Mangel schuldhaft (fahrlässig/vorsätzlich) verursacht hat
- ermöglicht den Ersatz des Schadens selbst (Mangelschaden) sowie der Folgeschäden (Mangelfolgeschäden)

- **WESENTLICHER UNTERSCHIED** zur Gewährleistung

- der Kunde muss hier das Verschulden beweisen
- Verschuldensbeispiel: Der Installateur wurde mit dem Tausch einer Kunststoff-Wasserleitung beauftragt; es wird ein falscher Winkel verbaut und deshalb kommt es zu einem Wasserschaden im Gebäude;
- Im Wege des Schadenersatzes kann sowohl die Reparatur der Leitung bzw. des Winkels (Schaden an der Sache selbst) als auch des Wasserschadens (Folgeschaden) verlangt werden (Einwand Neu-für-Alt).
 - Verschulden wenn der passende Winkel verbaut wurde, aber der Winkel bereits kaputt vom Händler übernommen wurde?
- **Wichtig**: bei vertraglichen Leistungen wird vermutet, dass der Schädiger zumindest leicht fahrlässig (schuldhaft) gehandelt hat. das heißt: der Schädiger muss sich von seiner Schuld freibeweisen.

Schadenersatz - Fristen

- **Verjährungsfrist:**
- sehr lange Haftungsfrist:
- Schadenersatz verjährt erst 3 Jahre ab Kenntnis von Schaden sowie Schädiger
 - bzw. jedenfalls nach Verstreichen eines Zeitraums von 30 Jahren (absolute Verjährungsfrist)
- **Beispiel:** tritt der Schaden im sechsten Jahr auf - hat der Kunde vom sechsten bis zum neunten Jahr Zeit, den entstandenen Schaden geltend zu machen
- wesentlich: die Beweislast für den Kunden, dass der Schaden auf eine mangelhafte Reparatur bzw. den Verkauf von mangelhaften Ersatzteilen (die sodann einen Schaden verursacht haben – Achtung Verschulden?!) zurückzuführen ist, fällt deutlich schwerer

Schadenersatz - Behelfe

- **primäre Behelfe**
 - Verbesserung
 - Austausch
- **sekundärer Behelf**
 - Geldersatz
- Berechnung des Geldersatzes
 - objektive Wertminderung
 - Ersatz der Verbesserungskosten
 - Rückzahlung des Kaufpreises „schadenersatzrechtliche Wandlung“?

Garantie

Unterschied zur Gewährleistung:

Die Garantie ist stets eine freiwillig vereinbarte Haftungsübernahme,

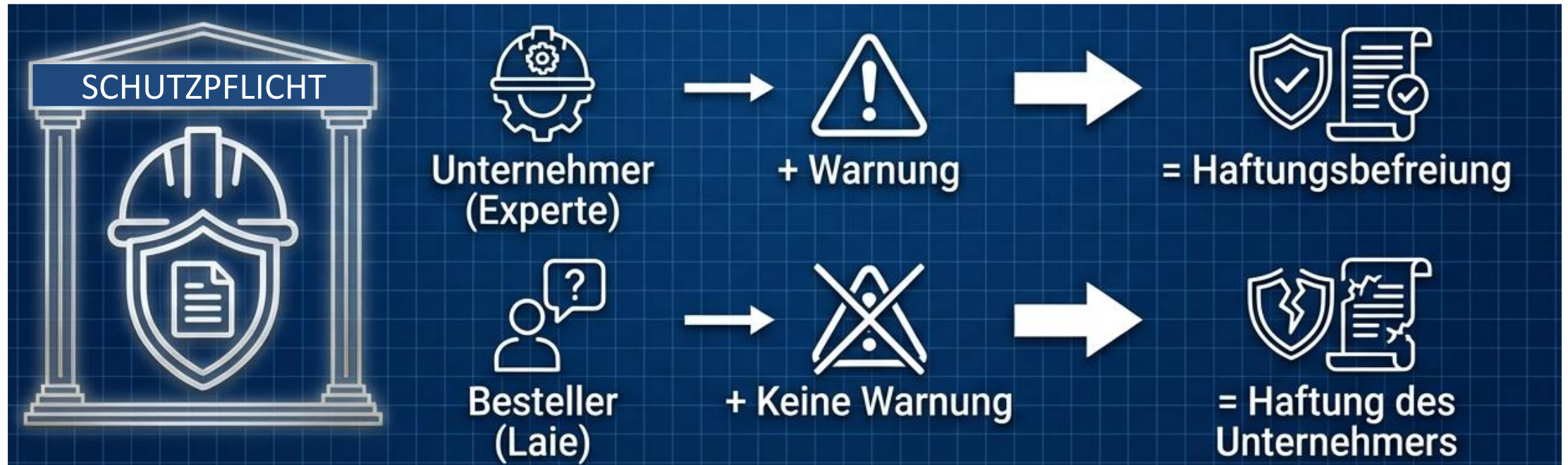
Ohne Garantieerklärung besteht daher auch kein Garantieanspruch

Der Inhalt einer Garantie ist grundsätzlich **frei gestaltbar**

d.h. Wenn ein Kunde auf Garantie „drängt“ – Einsicht nehmen in die Garantieerklärung bzw direkte Anfrage bei Garantieunternehmen

Warnpflicht des Werkunternehmers

Misslingt das Werk infolge offenbarer Untauglichkeit des Stoffes oder unrichtiger Anweisungen des Bestellers, so haftet der Unternehmer, wenn er nicht gewarnt hat!



Warnpflicht des Werkunternehmers

- Wann muss gewarnt werden?
 - grundsätzlich nur im Rahmen der eigenen Leistungspflicht (d.h. bei beauftragter Wasserleitungsreparatur sind nicht die Leitungen der Heizung zu prüfen)
 - keine überspannte Kontrolle (d.h. es ist übertrieben nicht um die Ecke zu sehen und jede Vorreparatur auf Korrektheit zu überprüfen, nur im Rahmen der beauftragten Reparatur bzw. Diagnose)
 - wenn der vom Kunden beigestellte Stoff untauglich ist
 - die beigestellte Armatur ohne Kennzeichnung (z.B. aus Spritzguss statt Messing)
 - die Vorarbeiten (z.B. bereits zuvor erfolgte Reparatur) im „Auftragsbereich“ offenbar untauglich war
 - Maßstab ist hier die branchenübliche Sorgfalt eines Fachmannes relevant ist – d.h. bei offenbar leckender Wasserleitung wird empfohlen beim beauftragten Armaturtausch NICHT die Augen zu verschließen
 - die Anweisung des Kunden (z.B. beigelegte Bedienungsanleitung, Auszug aus dem Internet) offenbar unrichtig sind

Warnpflicht des Werkunternehmers

- Wie hat die Warnung im Idealfall zu erfolgen
 - den Kunden als Adressaten warnen
 - am besten zur Beweisbarkeit in Schriftform
 - darauf hinweisen, welches beigestellte Material bzw. welche Anweisung untauglich waren und auf Konsequenzen hinweisen, wenn die Warnung ignoriert wird
 - wenn der Kunde trotzdem auf den Tausch auf die Billig-Armatur besteht sind Sie der Warnpflicht nachgekommen
 - ein bloßer Hinweis, dass die Reparatur teurer wird, wenn das beigestellte Material genutzt wird, reicht nicht
- bei fehlender bzw. mangelhafter Warnung:
 - Verlust des Werklohns
 - Schadenersatzansprüche: Haftung für Vertrauensschaden
 - Pflicht zur mangelfreien Übergabe trotz des beigestellten mangelhaften Stoffs

Danke für ihre Aufmerksamkeit!

